

**Stadtwerke  
Coesfeld**

**Strom · Erdgas · Wasser**

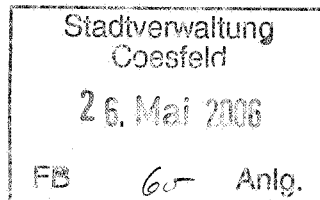
Stadtwerke Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0  
Telefax 0 25 41 / 9 29-1 00

[www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de)  
[info@stadtwerke-coesfeld.de](mailto:info@stadtwerke-coesfeld.de)

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
FB 60  
Markt 8  
48653 Coesfeld



Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen  
BÜ/Scho

Sachbearbeiter  
Bernhard Büning

Durchwahl  
9 29-261

Datum  
24.05.2006

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Citadelle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 5 –Ver- und Entsorgung des Gebietes- wird aufgeführt, dass als Grundschutz für die Brandbekämpfung aus dem Trinkwassernetz eine Löschwassermenge von  $M_i=W=96\text{m}^3/\text{h}$  (1600l/min) aus dem „Brinker Ring“ und bis zu  $192\text{m}^3/\text{h}$  (3.200l/min) aus der „Holtwicker Straße“ zu entnehmen ist.

In unserer Stellungnahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes (BÜ/Schm vom 29.11.1990) wiesen wir daraufhin, dass eine Löschwasserentnahme von  $48\text{m}^3/\text{h}$  nur bei einem störungsfrei funktionierendem Trinkwassernetz möglich sein wird.

Ergänzend dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

*48 m³/h ausreichend  
(siehe 29/5/06)*



**EMAS**  
GEPRÜFTES  
UMWELTMANAGEMENT  
Reg.-Nr.: D-156-00034



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
USt.-IdNr.: DE 124468709

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist -wie zuvor ausgeführt- nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungs Vorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich -mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.)- nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

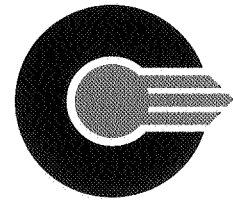
Die o. g. Löschwassermenge ist aus dem der Stadt Coesfeld vorliegenden Löschwasserplan entnommen. Insofern verweisen wir auf das zugehörige Schreiben an die Stadt Coesfeld vom 10.12.1996. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Verhältnisse im Trinkwassernetz durch eine Reihe von Maßnahmen, die auch durch außerhalb unseres Unternehmens liegenden Umstände bedingt sein können, ändern können. Wir übernehmen als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung.

Ergänzend hierzu verweisen wir im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung auf unser Schreiben Me vom 17.01.2006.

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.  
  
Hubert Meinker

i. A.  
  
Bernd Büning



**Stadtwerke  
Coesfeld**

**Strom · Erdgas · Wasser**

Stadtwerke Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41/9 29-0  
Telefax 0 25 41/9 29-1 00



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
USt.-IdNr.: DE 124468709

F:\Daten\T II\STAWER\WASSER\Löschwasserversorgung\05.12.20. Schreiben an Stadt Coesfeld.doc, Autor: me

*Herr Richter!*Postausgang: *17/1.06*Handzeichen: *Solo***Duplikat**
**Stadtwerke  
Coesfeld**
**Strom · Erdgas · Wasser**
Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

 Stadt Coesfeld  
 Herrn Uwe Manteuffel  
 Markt 8

48653 Coesfeld

 Stadtwerke Coesfeld GmbH  
 Dülmener Straße 80  
 48653 Coesfeld

 Telefon 0 25 41/9 29-0  
 Telefax 0 25 41/9 29-100

[www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de)  
[info@stadtwerke-coesfeld.de](mailto:info@stadtwerke-coesfeld.de)

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen Me	Sachbearbeiter/in Herr Meinker	Durchwahl 9 29-250	Datum 17.01.2006
-------------------	---------------------	-----------------------------------	-----------------------	---------------------

**Löschwasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Coesfeld  
 Bezug: Ihr Schreiben vom 01.12.05, Gespräch vom 21.12.05**

 Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrter Herr Manteuffel,

zunächst möchten wir uns für das gemeinsame und nach unserer Auffassung sehr konstruktiv geführte Gespräch über Fragen der Löschwasserversorgung vom 21.12.2005 bedanken. Es war uns ein besonderes Anliegen darzustellen, dass das Vorhandensein eines leistungsfähigen Trinkwassernetzes nicht zwangsläufig mit einer sicheren Löschwasserversorgung gleichgesetzt werden kann.

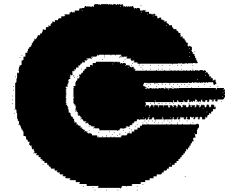
Nach FSHG hat die Stadt Coesfeld die Grundversorgung mit Feuerlöschwasser zu gewährleisten. Mit Schreiben vom 10.12.1996 hatten wir Ihnen unser Einverständnis dafür gegeben, dass Löschwasser auch aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Die seinerzeit im Löschwasserplan aufgeführte Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes basierte auf einer Mitte der neunziger Jahre durchgeführten Rohrnetzberechnung. Wie bereits dargestellt, konnte die damals berechnete Menge nur für die momentane Situation gelten. Veränderungen im Netz oder beim Wasserverbrauch führen zwangsläufig zu anderen Ergebnissen. Daher hatten wir seinerzeit schon darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse im Trinkwassernetz sich auch durch eine Reihe von Maßnahmen, die durch außerhalb unseres Unternehmen liegende Umstände bedingt sein können, ändern können und wir als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung übernehmen.


**EMAS**  
 Certified  
 Environmental Management  
 Reg. No. D-192-00024

 Geschäftsführer:  
 Direktor Hans-Werner Hadick

 Handelsregister:  
 Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
 USt.-IdNr.: DE 124468709

Seite 2 zum Schreiben an Stadt Coesfeld Herrn Uwe Manteuffel vom  
17.01.2006



**Stadtwerke  
Coesfeld**

**Strom · Erdgas · Wasser**

Stadtwerke Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0  
Telefax 0 25 41 / 9 29-100

Im übrigen erlauben wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der seinerzeit zur Verfügung gestellte Löschwasserplan lediglich eine Arbeitsunterlage für den internen Gebrauch zwischen der Stadt Coesfeld und den Stadtwerken Coesfeld darstellt und nicht für Dritte zugänglich sein sollte. Auf § 2 (2) des Konzessionsvertrages wird verwiesen.

Bekanntlich ist für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Unter Grundschutz wird der Brandschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personerrisiko verstanden. Dagegen ist der Objektschutz, der über den Grundschutz hinausgeht, der objektbezogene Brandschutz. Durch entsprechende behördliche Auflagen sind die Eigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen.

Am Beispiel des Bauvorhabens „Parkhaus Ernsting's Family“ wurde der vorgenannte Sachverhalt ausführlich erörtert. In diesem Zusammenhang führte Herr Manteuffel an, dass der Eigentümer zwischenzeitlich erklärt habe, für den entsprechenden Objektschutz selbst zu sorgen. An diesem Beispiel wurde auch die Überdimensionierung als Folge des Löschwasserbedarfs thematisiert. In den vergangenen Jahrzehnten wurde - wie sicherlich bei den meisten Wasserversorgungsunternehmen - auch der Löschwasserbedarf bei der Dimensionierung der Wasserleitungen berücksichtigt. Der Grund war der ständig steigende Wasserverbrauch. Durch diese zusätzliche Kapazität sollte eine Reserve für die Zukunft geschaffen werden.

Im Abschnitt 6.1 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 wird auf die Folgen hingewiesen, wenn der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf erheblich übersteigt. Die Bemessung von Trinkwasserversorgungsanlagen für den vollen Löschwasserbedarf würde in vielen Fällen zu einer erheblichen Überdimensionierung führen. Dadurch bestünde die Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. das Risiko von unzulässigen Verkeimungen.

Vor dem Hintergrund, dass der Trinkwasserbedarf in den letzten Jahren insgesamt eher rückläufig ist, bedeutet dies auch für die Stadtwerke Coesfeld, dass sie einerseits zur Erschließung von Neubaugebieten neue Leitungen verlegen und damit das Rohrnetz erweitern, andererseits aber bei der Erneuerung von alten Leitungen prüfen muss, in welchem Umfang der Querschnitt reduziert oder ob auf einen Leitungsabschnitt völlig verzichtet werden kann.



**EMAS**  
EUROPEAN  
MANAGEMENT  
SYSTEM CERTIFICATION  
Reg. Nr. D-153-00034



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadlick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
USt.-IdNr.: DE 124468709

Seite 3 zum Schreiben an Stadt Coesfeld Herrn Uwe Manteuffel vom  
17.01.2006



**Stadtwerke  
Coesfeld**

**Strom · Erdgas · Wasser**

Stadtwerke Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0  
Telefax 0 25 41 / 9 29-100

Letztendlich sind die Stadtwerke Coesfeld nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ verpflichtet, dem Kunden jederzeit das Trinkwasser in ausreichender Menge und mit genügendem Druck zu liefern. Andererseits sind Überdimensionierungen zu vermeiden, da sich nach § 24 der Trinkwasserverordnung derjenige strafbar macht, der Wasser, das nicht dieser Verordnung entspricht, als Trinkwasser abgibt.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinde. Insofern sind hierdurch entstehende Kosten ausschließlich von der Gemeinde zu tragen.

Im übrigen begrüßen wir den Vorschlag, für das Stadtgebiet der Stadt Coesfeld einen entsprechenden Feuerlöschbedarfsplan durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Coesfeld aufzustellen.

Wir gehen davon aus, dass durch das gemeinsame Gespräch die offenen Fragen zur Löschwasserversorgung geklärt werden konnten.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE COESFELD GmbH

  
Hans-Werner Hadick



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
USt-IdNr.: DE 124468709

**Westfälisches Museum für Archäologie**

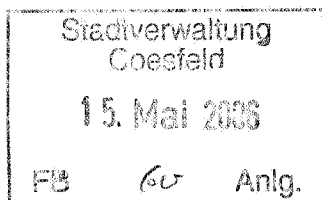
Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege  
**Außenstelle Münster**

Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60  
Postfach 18 43

48638 Coesfeld



**Ansprechpartner:**  
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 2105-256

Fax: 0251 2105-204

E-Mail: [christoph.gruenewald@lwl.org](mailto:christoph.gruenewald@lwl.org)

Az.: Gr/Ti/M 353 /06 B

Münster, 10.05.06

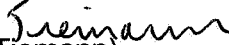
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Citadelle“**

- Ihr Schreiben vom 18.04.06 Az.: ./.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.  
  
(Tiemann)